

Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Lindewerra

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Lindewerra hat in seiner Sitzung am 13.02.2023 mit Beschluss Nr. 70-14/2023 die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung aufgrund des § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
2. Für die von der Gemeinde Lindewerra als Satzung beschlossene 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde beim Landkreis Eichsfeld die Genehmigung beantragt. Die Satzung wurde gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch i. V. m. § 203 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) durch den Landkreis Eichsfeld genehmigt. Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
3. Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen werden im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg, Steingraben 49, 37318 Hohengandern, während der Sprechzeiten

Montag bis Mittwoch	09:00-12:00 Uhr	
Donnerstag	09:00-12:00 Uhr	und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag	09:00-12:00 Uhr	

zu jedermann Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 29 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Lindewerra, den 08.03.2023

Propf
Bürgermeister